



Statuten Turnverein Laupen

1. Name, Zweck und Zugehörigkeit

<i>Name</i>	Art. 1	<p>Der Turnverein Laupen (TV Laupen) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Laupen.</p> <p>Der TV Laupen wurde bis 2020 Damenturnverein Laupen und bis 2010 Damenriege Laupen genannt. Die Damenriege Laupen wurde 1926 gegründet.</p> <p>Der vormalige Verein Turnverein Laupen, gegründet 1896, nennt sich fortan Zischtigsclub.</p>
<i>Haftung</i>	Art. 2	<p>Für die Verpflichtungen des TV Laupen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.</p>
<i>Zweck</i>	Art. 3	<p>Fitness, sportliche Leistung, Gesundheit, Freundschaft</p> <p>Der TV Laupen</p> <ul style="list-style-type: none">• fördert den Turnsport bei allen Alters- und Fähigkeitsstufen• fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeit• trägt zur Gesundheitsförderung bei• pflegt Freundschaft und Geselligkeit
<i>Zugehörigkeit</i>	Art. 4	<p>Der TV Laupen ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.</p>
<i>Versicherung</i>	Art. 5	<p>Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der TV Laupen ist nicht haftbar. Bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) besteht eine Ergänzungsdeckung für alle turnenden Mitglieder.</p>

2. Vereinsstruktur

<i>Riegen</i>	Art. 6	<p>Der Turnverein Laupen ist in folgende unselbständigen Riegen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Damenturnverein Laupen (DTV)• Eltern-Kind-Turnen (EIKi)• Kinderturnen (KiTu)• Jugendturnen (Jugi)• Geräteturnen (GETU)
---------------	--------	--

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

<i>Mitglieder- kategorien</i>	Art. 7	Der TV Laupen umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag • Aktive • Passive • Freimitglieder • Ehrenmitglieder
-----------------------------------	--------	--

3. Mitgliedschaft und Ernennungen

<i>Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre</i>	Art. 8	Zu dieser Kategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Erwachsene, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Aktive</i>	Art. 9	Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Geburtstag werden. Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Teilnahme der Aktivmitglieder an der Hauptversammlung ist obligatorisch.
<i>Passive</i>	Art. 10	Als Passivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche dies dem Vorstand bekannt geben. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt bei Nichtbezahlung.
<i>Freimitglieder</i>	Art. 11	Aktivmitglieder, welche 20 Jahre im TV Laupen turnen, werden zum Freimitglied ernannt. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen durch den Vorstand. Turnende Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Turnende Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.
<i>Ehren- mitglieder</i>	Art. 12	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch seinen Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche der TV Laupen verleihen kann. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Turnende Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Turnende Ehrenmitglieder bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.
<i>Austritt, Übertritt</i>	Art. 13	Der Austritt aus dem TV Laupen erfolgt durch schriftliche Mitteilung vor der Hauptversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten oder an das Vorstandsgremium, wenn das Präsidium nicht besetzt ist. Der Übertritt von Aktiv zu Passiv erfolgt ebenso durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten oder an das Vorstandsgremium, wenn das Präsidium nicht besetzt ist. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 14	Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die Statuten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung.
<i>Krankheit oder Schwanger- schaft</i>	Art. 15	Bei Krankheit oder Schwangerschaft wird bis zu einem Jahr Dispensation für die Mitgliederbeiträge erteilt. Für länger andauernde Abwesenheiten wird der Passivbeitrag erhoben.

4. Organisation

<i>Organe</i>	Art. 16	Die Organe des TV Laupen sind: <ul style="list-style-type: none">• Hauptversammlung (HV)• Turnstand• Vorstand (VS)• Technische Kommission (TK)• Revisoren
<i>Hauptversammlung</i>	Art. 17	A Hauptversammlung <p>Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie behandelt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.</p> <p>Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktive• Leiterinnen und Leiter• Vorstand• Technische Kommission• Passive• Freimitglieder• Ehrenmitglieder• Revisoren
<i>Einberufung und Beschlussfähigkeit</i>	Art. 18	Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. <p>Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt schriftlich innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.</p> <p>Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.</p>
<i>Traktanden</i>	Art. 19	Die Hauptversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig: <ul style="list-style-type: none">• Protokoll der letzten Hauptversammlung• Jahresberichte• Genehmigung der Jahresrechnung• Genehmigung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Budgets• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms• Mutationen• Wahlen (Präsidium, Vorstand, Revisoren)• Auszeichnungen und Ehrungen• Anträge• Statutenrevisionen• Vereinsauflösung
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 20	Stimm- und wahlberechtigt sind Aktive, Leitende sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder.

<i>Antragsrecht</i>	Art. 21	<p>Das Antragsrecht besitzen alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.</p> <p>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Vorstandsgremium, wenn das Präsidium nicht besetzt ist, einzureichen.</p> <p>Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.</p>
<i>Verfahren</i>	Art. 22	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn die Mehrheit der Stimmen (Relative Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vakanz bewerben.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das Relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute Mehr (50%+1Stimme), im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<i>Turnstand</i>	Art. 23	<p>B Turnstand</p> <p>Kleinere Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden.</p> <p>Der Turnstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>Die Einberufung erfolgt drei Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand.</p>
<i>Vorstand</i>	Art. 24	<p>C Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident/Präsidentin • Vizepräsident/Vizepräsidentin • Kassier/Kassierin • Sekretär/Sekretärin • Vertretenden der nichtselbständigen Riegen • Beisitzer <p>Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein.</p>
<i>Amts-dauer</i>	Art. 25	<p>Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren.</p> <p>Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.</p> <p>Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Hauptversammlung. Während einer laufenden Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.</p>
<i>Einberufung</i>	Art. 26	<p>Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, dem Leiter des Vorstandsgremiums oder auf Antrag von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.</p>
<i>Beschluss-fähigkeit</i>	Art. 27	<p>Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Leiters des Vorstandsgremiums doppelt.</p>

<i>Kompetenzen und Aufgaben</i>	Art. 28	<p>Der Vorstand als Kollegialbehörde ist das ausführende Organ des TV Laupen und vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte.</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • er trägt die Gesamtverantwortung im administrativen und technischen Bereich • der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und leitet diese • er führt die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus • er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente • er plant und verwaltet die Finanzen • er überwacht die Einhaltung des Budgets • er setzt die Leiterentschädigungen fest • er genehmigt die Teilnahme an Weiterbildungskursen <p>In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.</p> <p>Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Internen Regelungen festgehalten.</p>
<i>Rechtsgültige Unterschrift</i>	Art. 29	Der TV Laupen verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Leiters des Vorstandsgremiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
<i>Technische Kommission</i>	Art. 30	<p>D Technische Kommission</p> <p>In Absprache mit dem Vorstand kann eine Technische Kommission gebildet werden. Die Zuständigkeiten der Technischen Kommission regelt der Vorstand. Deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in den Internen Regelungen festgehalten.</p>
<i>Revisoren</i>	Art. 31	<p>E Revisoren</p> <p>Die Revisorenstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Aufgabe der Revisoren nicht wählbar.</p>
<i>Kompetenzen und Aufgaben</i>	Art. 32	<p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TV Laupen.</p> <p>Sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe.</p> <p>Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.</p> <p>Die Revisoren sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten dem Vorstand zu melden.</p>
<i>Interne Regelungen</i>	Art. 33	Weiterführende Regelungen hält der Vorstand in den Internen Regelungen fest. Sie sind nicht Bestandteil der Statuten und können vom Vorstand ohne Einwilligung der Hauptversammlung den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

5. Finanzen

- Einnahmen* Art. 34 Die Einnahmen des DTV bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
 - Beiträge von Jugend und Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, Legaten, Schenkungen
- Mitgliederbeiträge* Art. 35 Die Mitglieder bezahlen dem TV Laupen einen jährlichen Mitgliederbeitrag bestehend aus Vereins- und Verbandsbeitrag.
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.
- Einen reduzierten Beitrag bezahlen Vorstandsmitglieder des TV Laupen, Leitende sowie turnende Ehren- und Freimitglieder.
- Während des Vereinsjahres eintretende Turnende bezahlen einen anteilmässigen Beitrag.
- Ausgaben* Art. 36 Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.
- Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-- pro Geschäft.
- Geschäftsjahr* Art. 37 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

- Statutenrevision* Art. 38 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Auflösung* Art. 39 Die Auflösung des TV Laupen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Unklarheiten* Art. 40 Für Fälle, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM und des STV.
- Genehmigung und Inkrafttreten* Art. 41 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2021 angenommen worden und treten durch die Annahme des Turnverbandes Bern Mittelland in Kraft.

Laupen, den 19. Februar 2021

Die Präsidentin
Claudia Waldmeier



Die Kassierin
Dorli Spring

